



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591ppw/095-2020#015
Datum: 14.07.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Plüderhausen,

Erneuerung des Bahnübergangs "Brückenstraße"

in Bahn-km 32,474

auf der Strecke 4710 Bad Cannstatt - Nördlingen“

in der Gemeinde Plüderhausen

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Südwest
Schwarzwaldstraße 86
76137 Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Abweichungen vom Regelwerk	5
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	5
A.4.3	Immissionsschutz	6
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	7
A.4.5	Brand- und Katastrophenschutz.....	7
A.4.6	Nebenanlagen	8
A.4.7	Unterrichtungspflichten	8
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	8
A.6	Gebühr und Auslagen.....	8
B.	Begründung	9
B.1	Sachverhalt.....	9
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	9
B.1.2	Verfahren	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	10
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	10
B.2.2	Zuständigkeit	11
B.3	Umweltverträglichkeit	11
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	11
B.4.1	Planrechtfertigung.....	11
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	12
B.4.3	Variantenentscheidung.....	12
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	13
B.4.5	Artenschutz.....	15
B.4.6	Immissionsschutz	16
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	20
B.4.8	Brand- und Katastrophenschutz.....	20
B.4.9	Kampfmittel.....	21
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	21
B.5	Gesamtabwägung	21
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	22
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	23

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträger) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Plüderhausen, Erneuerung des Bahnübergangs "Brückenstraße" in Bahn-km 32,474 auf der Strecke 4710 Bad Cannstatt - Nördlingen“, in der Gemeinde Plüderhausen, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der Bahnübergangsanlage und Neubau einer BÜSA LzV mit 2 Schranken und 4 Lichtzeichen sowie automatischer Gefahrraumfreimeldeanlage
- Rück- und Neubau Betonschaltheus
- Verbreiterung BÜ-Belag, Neubau Stützwand, Anpassung der Straßen und Gehwege, Anpassung Grundstückseinfriedung, Anpassung Straßenbeleuchtung
- Sichern von Leitungen

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Inhaltsverzeichnis	
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 06.07.2021, 21 Seiten	genehmigt
2	Übersichtskarte, Planungsstand: 17.03.2020, Maßstab 1:100000	nur zur Information
3	Lageplan, Planungsstand: 14.11.2020, Maßstab 1:500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 18.09.2020, 5 Seiten	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5	Grunderwerbsplan BÜ, Planungsstand:14.11.2020, Maßstab 1:250..	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 18.09.2020	genehmigt
7.1	Kreuzungsplan, Planungsstand: 14.11.2020, Maßstab 1:250	genehmigt
7.2	Markierungs- und Beschilderungsplan, Planungsstand: 14.11.2020, Maßstab 1:250	nur zur Information
7.3	Kreuzungsplan Straßenplanung, Planungsstand: 14.11.2020, Maßstab 1:250	genehmigt
7.4	Streuwinkelplan, Planungsstand: 14.11.2020, Maßstab 1:250	nur zur Information
8	Straßenhöhenplan, Planungsstand: 13.03.2020, Maßstab 1:250, 1:25	nur zur Information
9	Straßenquerschnitt, Planungsstand: 17.03.2020, Maßstab 1:50	genehmigt
10	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan, Planungsstand: 14.11.2020, Maßstab 1:1000	genehmigt
11	Kabel- und Leitungslageplan, Planungsstand: 14.11.2020, Maßstab 1:250	genehmigt
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Maßnahmenblättern, Planungsstand:17.04.2020	genehmigt
12.2	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 17.04.2020, Maßstab 1:500	nur zur Information
12.2.1	Bestands- und Konfliktplan BE-Fläche, Planungsstand: 17.04.2020, Maßstab 1:500	nur zur Information
12.3	Maßnahmenplan, Planungsstand: 17.04.2020, Maßstab 1:500	genehmigt
13	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 17.04.2020	nur zur Information
14	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, Planungsstand: 27.07.2020	nur zur Information

Entgegen der Angabe im Bauwerksverzeichnis (Ifd. Nr. 16) werden die Revisionsschächte der Trinkwasser- und Mischwasserleitung nicht angepasst.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen

nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Abweichungen vom Regelwerk

1. Nach DB-internen Vorschriften ist an Bahnübergängen eine notwendige Straßenbreite von 6,35 m vorzusehen. Aufgrund der örtlichen Situation (enge Wohnbebauung) ist am Bahnübergang „Brückenstraße“ nur eine Breite von 5,55 m möglich. Eine Verkehrszählung hat einen mäßigen Verkehr ergeben. Da nach Angaben des Straßenbaulastträgers eine Begegnung von LKW nahezu ausgeschlossen ist und die Verkehrszahlen relativ gering ausfallen, ist eine Abweichung von der DB-Vorschrift möglich und keine Unternehmensinterne Genehmigung (UiG) notwendig.
2. Am Bahnübergang „Brückenstraße“ beträgt der Kuppenhalbmesser H_k = mind. 40 m und der Wannenthalbmesser H_w = mind. 100 m. Laut DB-Vorschrift gelten als Mindestwerte für Kuppen und Wannen von Bahnübergängen mind. 120 m bzw. 210 m. Diese Mindestwerte gelten jeweils für eine uneingeschränkte Befahrbarkeit aller allgemein zugelassenen Straßenfahrzeuge. Geringere Halbmesser können bei entsprechender Beschränkung der Fahrzeuggröße oder –länge zugelassen werden. Aus diesem Grund wird am Bahnübergang „Brückenstraße“ eine Beschränkung für Fahrzeuge mit max. 10 m Gesamtlänge angeordnet.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung Naturschutz, Boden nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes bestimmt, da der Vorhabenträger dies für notwendig erachtet. Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Personen zu verlangen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, sofern Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Umweltstraftaten verübt wurden, die nach ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Umweltfachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob unvollständig vorgelegt wurden. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.
2. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Leerfahrten sind zu vermeiden.
3. Der Vorhabenträger hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen.
4. Der Vorhabenträger hat für die Zeit der Bauausführung einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen als Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen (Mitarbeiter einer nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz). Dieser hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und gegebenenfalls notwendige Minderungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

5. Der Vorhabenträger hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten (jeweils unverzüglich nach Kenntnis) den Anliegern wie auch den betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

A.4.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

1. Der Vorhabenträger hat zum Schutz von Menschen in Gebäuden dafür Sorge zu tragen, dass bei Erschütterungseinwirkungen während der Bauarbeiten die DIN 4150 Teil 2 eingehalten wird.

2. Hinsichtlich der Einwirkung von Erschütterungen auf bauliche Anlagen während der Baudurchführung hat der Vorhabenträger dafür Sorge zu tragen, dass die DIN 4150 Teil 3 eingehalten wird.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Sollten bei den Aushubarbeiten unerwartete schädliche Bodenverunreinigungen, die über das erwartende Ausmaß hinausgehen, festgestellt werden, ist das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

A.4.5 Brand- und Katastrophenschutz

Der Einsatz der Feuerwehren und Rettungsdienste muss während der Bauzeit möglich und sichergestellt sein. Notwendige Umfahrungen wegen bauzeitlicher Sperrungen sind den zuständigen Stellen rechtzeitig vorher mitzuteilen und mit ihnen abzustimmen.

A.4.6 Nebenanlagen

Die im III. Quadranten zurückzubauende Ruhebänk ist in der Grünanlage mit Aufenthaltsfunktion (Erläuterungsbericht Nr. 4.5 „Nebenanlagen und Zufahrten) wieder aufzustellen oder gleichwertig zu ersetzen.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Plüderhausen, Erneuerung des Bahnübergangs "Brückenstraße" in Bahn-km 32,474 auf der Strecke 4710 Bad Cannstatt - Nördlingen“ hat den Rückbau der Bahnübergangsanlage und den Neubau einer BÜSA LzV mit 2 Schranken und 4 Lichtzeichen sowie automatischer Gefahrraumfreimeldeanlage, den Rück- und Neubau eines Betonschalthauses, die Verbreiterung BÜ-Belag, den Neubau einer Stützwand, die Anpassung der Straßen und Gehwege, die Anpassung einer Grundstückseinfriedung, die Anpassung der Straßenbeleuchtung und das Sichern von Leitungen zum Gegenstand. Nicht Bestandteil ist entgegen der Angaben im Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 16 die Anpassung der Revisionschächte der Trinkwasser- und Mischwasserleitung. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 32,474 der Strecke 4710 Cannstatt - Nördlingen in Plüderhausen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträger) hat mit Schreiben vom 17.05.2020, Az. I.NP-SW-M-S(6) As, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Plüderhausen, Erneuerung des Bahnübergangs "Brückenstraße" in Bahn-km 32,474 auf der Strecke 4710 Bad Cannstatt - Nördlingen" beantragt. Der Antrag ist am 20.05.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 08.07.2020, 09.09.2020, 21.09.2020 und 05.11.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.08.2020, 28.10.2020 und 14.11.2020 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.06.2020, Az. 591ppw/095-2020#015, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 06.04.2021, Az.: RPS24-3820-21/1

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landratsamt Rems-Murr-Kreis Stellungnahme vom 17.02.2021, Az.: 321101-105.001/20341 be-duk
2	Gemeinde Plüderhausen Stellungnahme vom 12.02.2021, Az.: 81-Fa

Aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde Plüderhausen hat der Vorhabenträger die Unterlagen mit Schreiben vom 07.07.2021 geändert. Die Änderungen sind in den Planunterlagen mit der Farbe blau dargestellt.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m.

§ 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Rückbau der Bahnübergangsanlage und Neubau einer BÜSA LzV mit 2 Schranken und 4 Lichtzeichen sowie automatischer Gefahrraumfreimeldeanlage, den Rück- und Neubau eines Betonschalthauses, der Verbreiterung des BÜ-Belages, dem Neubau einer Stützwand, der Anpassung der Straßen und Gehwege, einer Grundstückseinfriedung und der Straßenbeleuchtung und dem Sichern von Leitungen. Der Bahnübergang „Brückenstraße“ in Plüderhausen entspricht in Bezug auf die Sicherheit und den Anforderungen des Verkehrs nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik. Die vorhandene Sicherungsanlage ist veraltet, der Instandhaltungsaufwand und die Störanfälligkeit sind hoch. Die Planung dient der Erhöhung der Sicherheit, der Anpassung an den Stand der Technik und der Erhaltung der Leichtigkeit des Verkehrs.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Nach dem DB-Vorschriftenwerk zu Straßentangente „Anweisung zu: Ausrundungshalbmesser an Bahnübergängen planen – Festlegung von Mindesthalbmessern für die Kuppen- und Wannenausrundung“ (TM 1-2017-10643) der DB Netz AG gelten als Mindestwerte für Kuppenhalbmesser H_K mind. 120 Meter und für Wannenthalbmesser H_W mind. 210 Meter. Diese Mindesthalbmesser gelten jeweils für eine uneingeschränkte Befahrbarkeit aller allgemein zugelassenen Straßenfahrzeuge. Bei einer entsprechenden Beschränkung der Fahrzeuggröße oder –länge sind geringere Halbmesser zugelassen.

Der Bahnübergang „Brückenstraße“ in Bahn-km 32,474 erhält in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger eine Längenbeschränkung auf 10 m Gesamtlänge für die Befahrbarkeit von Fahrzeugen. Aus diesem Grund ist eine Herabsetzung der Mindestwerte Kuppenhalbmesser H_K mind. 40 Meter und Wannenthalbmesser H_W 100 m zulässig.

Nach der DB-Vorschrift TM 1-2016-10136 ist am Bahnübergang eine Fahrzeugbreite von mind. 6,25 vorzusehen. Nach Auskunft des Straßenbaulastträgers und aufgrund der durchgeführten Verkehrszählung ist ein Begegnungsverkehr LKW-LKW nahezu ausgeschlossen.

Aufgrund der beengten Verhältnisse ist im vorliegendem Fall der Ausbau auf die Mindeststraßenbreite nicht möglich, da ein regelkonformer Ausbau Eingriffe in vorhandene Wohn-, Geschäftshäuser oder Grundstückszufahrten bzw. einen Verzicht auf den Gehweg zur Folge hätte. Zudem wäre eine uneingeschränkte Zulassung des Lastzugverkehrs eine Insellösung im Straßenverkehr, da die anschließenden Straßenabschnitte eine solche Nutzung dauerhaft ausschließt.

Nach der DB-Vorschrift ist für die Unterschreitung der Fahrbahnbreite keine Unternehmensinterne Genehmigung notwendig, da trotz mäßigen Verkehrs der Begegnungsverkehr LKW-LKW nahezu ausgeschlossen werden kann.

B.4.3 Variantenentscheidung

Als Alternativen hat der Vorhabenträger 3 Varianten untersucht. Variante 1 behandelt die Beibehaltung des Istzustandes. Durch das Alter und den hohen Instandhaltungsaufwand der Bahnübergangssicherungsanlage ist bei dieser Variante mit dem Ausfall und dauerhaften Sperrung des Bahnübergangs für Straßen- und/oder Bahnverkehr zu rechnen. Der dauerhafte Einsatz eines Sicherungspostens ist unwirtschaftlich. Die Beseitigung des Bahnübergangs (Variante 2) ist nicht möglich,

weil die Bahnstrecke 4710 für den Personen- und Güterverkehr und die Brückenstraße als Erschließungsstraße für den innerörtlichen Verkehr unverzichtbar ist. Der Bahnübergang kann weder durch benachbarte Bahnübergänge noch durch den Bau eines Ersatzbauwerks (Unter-/Überführung) aufgrund der örtlich beengten Verhältnisse ersetzt werden. Aus diesem Grund stellt die beantragte Variante 3 aus wirtschaftlicher und technischer Sicht die vorteilhafteste Alternative dar.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Umweltfachliche Bauüberwachung Naturschutz wird angeordnet (Nebenbestimmung unter A.4.2), da der Vorhabenträger die Festsetzung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung in der Umwelterklärung als erforderlich eingeschätzt hat.

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Gemäß §§ 14, 15 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen wieder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Zu den Planunterlagen gehört unter anderem der Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 17.04.2020 (Unterlage 12) nebst Maßnahmenblättern, Bestands- und Konfliktplan und Maßnahmenplan; hierin sind diverse Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt. Jene sind Bestandteil des mit diesem Beschluss festgestellten Plans und von der Vorhabenträgerin verbindlich umzusetzen. Für die Einzelheiten des dargelegten Maßnahmenpakets wird auf die Darstellungen in den vorgenannten Unterlagen verwiesen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind textlich im landschaftspflegerischen Fachbeitrag nebst Maßnahmenblättern sowie zeichnerisch im entsprechenden Maßnahmenpläne dargestellt und entsprechend umzusetzen.

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Naturraumeinheit „107 Schurwald und Welzheimerwald“, innerhalb der Haupteinheit „D58 Schwäbisches Keuper-Lias-Land“. Der Bahnübergang befindet sich in der Ortslage der Gemeinde Plüderhausen. Das Vorhaben befindet sich innerhalb kartierter archäologischer Verdachtsflächen „Mittelalterlicher und frühzeitlicher Ortsbereich Plüderhausen“.

In der Umgebung des Untersuchungsgebietes befinden sich sonst keine weiteren gesetzlich geschützten Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, Natur- und Wasserschutzgebiete) oder Objekte (z.B. Biotope, Bodendenkmäler, Naturdenkmäler).

Betroffenheiten entstehen an den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Baubedingt kommt es zur Inanspruchnahme von Böschungsbereichen (Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation und stark zurückgeschnittenen Gebüsch). Dauerhafte ergibt sich eine zusätzliche Versiegelung von ca. 20 m² (Ausbau Gehweg, Anlage Stellplatz). Während der Bauzeit kann mit Einwandern von Reptilienindividuen (Blindschleiche, Zauneidechse) kommen. Durch Bodeneingriffe und Erdarbeiten kann es im Bereich der kartierten archäologischen Verdachtsfläche zu einer Beeinträchtigung möglicherweise vorkommender Kulturdenkmale kommen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden als Schutzmaßnahme die Abgrenzung der Bau- und Arbeitsbereich mit Schutzzäunen vorgenommen. Die Ökologische Baubegleitung wird in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn das Baufeld auf evtl. vorkommende Reptilien

absuchen und den Schutzzaun während der gesamten Bauphase auf seine Funktionsfähigkeit prüfen. Bei Bodeneingriffen und Erdarbeiten im Bereich der kartierten archäologischen Verdachtsfläche wird die zuständige Behörde informiert und beteiligt. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörden und Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Bauzeitlich beanspruchte Flächen werden nach Bauende wieder in den Ausgangszustand durch Ansaat oder Sukzession versetzt.

Der Vorhabenträger hat den Funktionsverlust in einer Wertetabelle umgerechnet. Es entsteht ein insgesamt Funktionsverlust von ca. 140 Ökopunkten. Beim Vorhaben „Erneuerung Bahnübergang „Gleisstraße“ in Bahn-km 32,145 auf der Strecke 4710 Stuttgart-Bad Cannstatt – Nördlingen“ wird ein Überschuss von 120 Ökopunkten ermittelt. Somit ist bei den beiden Bahnübergangsmaßnahmen nahezu ein Ausgleich erwirkt. Die Untere und die Obere Naturschutzbehörden haben hierzu keine Bedenken geäußert.

Damit ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinreichend Rechnung getragen.

B.4.5 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes vereinbar.

Der Vorhabenträger hat im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 13) die Auswirkungen der Maßnahme und mögliche Beeinträchtigungen der besonders und streng geschützten Arten untersucht und die dadurch ggf. ausgelösten Verbotstatbestände geprüft. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine weitere Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorliegt.

Im Hinblick auf die an der Bahn angrenzende Böschungflächen kann ein Vorkommen der Blindschleiche und Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Allerdings befindet sich das Vorhaben im stark bebauten Zentrum von Plüderhausen und ist von versiegelten Flächen, Gebäuden und Ziergärten umgeben. Aufgrund der Ausprägung der Eingriffsflächen und deren Vorbelastung, des Fehlens potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der sehr kleinflächigen baulichen Eingriffe ist ein potentielles Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse im direkten Umfeld des Bahnübergangs als eher unwahrscheinlich einzustufen. Konflikte für Fledermaus-

und Vogelhabitate können ausgeschlossen werden, da keine erheblichen Eingriffe in relevante Strukturen stattfinden.

Von vorübergehender Inanspruchnahmen von Flächen, Rückschnitte von Bäumen, Emissionen aus dem Baubetrieb oder Eintragung von Schadstoffen können baubedingt Wirkungen ausgehen. Anlagenbedingt bestehen Wirkfaktoren durch Dauerhafte Versiegelung, Veränderung von Biotopen, Entsiegelung, Zerschneidung oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Der Vorhabenträger hat als Schutzmaßnahme das Aufstellen von Schutzzäunen entlang der Bahnböschungen festgelegt, um ein Einwandern von Reptilien in das Baufeld zu verhindern. Diese Maßnahme und die Überwachung der Funktionsfähigkeit des Zaunes während der gesamten Dauer der Baumaßnahme werden von der Ökologischen Baubegleitung überwacht und kontrolliert.

Bei Einhaltung der Schutzmaßnahme kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes, des Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern sowie dem Schutz vor sonstigen Immissionen vereinbar. Es ist sichergestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen keine vermeidbaren und unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen hervorgerufen werden.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen haben Anlieger Anspruch darauf, dass von einem planfestzustellenden Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen, andernfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen oder eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG ist eine Anordnung von Schutzanlagen erforderlich, wenn erhebliche und deshalb billigerweise nicht mehr zumutbare Rechtsbeeinträchtigungen von einem Vorhaben ausgehen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens auch dessen Herstellung umfasst.

Rechtliche Grundlage für mögliche Vorkehrungen gegen Baustellenlärm ist in Ermangelung einer speziellen gesetzlichen Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, sind diese nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Die dort bestimmten Betreiberpflichten setzen schädliche Umwelteinwirkungen voraus. Dies sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm). Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Hingegen kann zur Feststellung der Schädlichkeit von Baustellenlärm auf die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) selbst dann nicht zurückgegriffen werden, wenn eine Baustelle über mehrere Jahre hinweg rund um die Uhr betrieben wird. Denn vom Anwendungsbereich der TA Lärm sind Anlagen im Sinne des BImSchG auf Baustellen ausdrücklich ausgeschlossen (Nr. 1 f TA Lärm). Vielmehr ist die – wesentlich ältere, aber sachnähere – AVV Baulärm anwendbar, die gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG weiter maßgeblich ist, auch wenn sie einem anderen Ansatz als die TA Lärm folgt. Zwischen Baustellen- und Gewerbelärm bestehen typischerweise erhebliche Unterschiede. Wesentlich ist vor allem, dass auch der von einer über mehrere Jahre hinweg betriebenen Baustelle ausgehende Lärm, anders als ein nach der TA Lärm zugelassener Gewerbelärm, zeitlich begrenzt ist und jedem Grundstückseigentümer und dem Träger eines – im öffentlichen Interesse stehenden – Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, seine ansonsten zulässigen Vorhaben

unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu verwirklichen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.02.2007, Az. 5 S 2257/05).

Die AVV Baulärm sieht unter Ziffer 3.1.1 in Abhängigkeit von der Anlagen- bzw. Gebietsnutzung abgestufte Immissionsrichtwerte vor. Bei der Zuordnung der Gebietsnutzungen sind im Allgemeinen die in rechtskräftigen Bebauungsplänen ausgewiesenen Flächennutzungen zu Grunde zu legen. Gemäß Ziffer 3.2.2 AVV Baulärm ist jedoch dann von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen, wenn diese im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung abweicht.

Der Lärm in der Bauphase war Gegenstand einer „Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung“ vom Juli 2020 (Unterlage 14). Das Gutachten analysiert die aus Sicht des Schallschutzes relevanten Lastfälle verschiedener Baulärmsituationen (BLS) und vergleicht die zu erwartenden Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm.

Das Vorhaben befindet sich im Ort Plüderhausen, im Umfeld der Baumaßnahme befinden sich Mischgebiete.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zu Baulärm zeigen, dass über verschiedene Baulärmsituationen hinweg sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum Lärmbelästigungen zu erwarten sind.

Weitere Einzelheiten können der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden, die als Unterlage 14 Teil der Planunterlagen ist.

Zur Minimierung von Baulärm sind grundsätzlich geräuscharme Bauverfahren bzw. die Verwendung geräuscharmer Maschinen, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen, vorzusehen. Die Vorhabenträgerin hat die Firmen für die Bauausführung hierzu vertraglich zu verpflichten.

Darüber hinaus sind organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Einwirkung erforderlich. Dazu zählt eine ausführliche Information des vom Baulärm betroffenen Personenkreises über Art und Dauer der Baumaßnahmen sowie über den Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Entsprechendes wurde dem Vorhabenträger im Verfügenden Teil aufgegeben.

Des Weiteren hat der Vorhabenträger Nacharbeiten auf max. 6 Stunden festgesetzt. Es werden temporäre Schallschutzwände nach Möglichkeit eingesetzt. Verbleibende Betroffenheiten beschränken sich auf einzelne Tage bzw. Nächte. Dies ist voraussichtlich an nicht mehr als 8 Nächten innerhalb eines Kalendermonats der Fall.

Außerdem werden lärmintensive Arbeiten nicht an zwei aufeinander folgenden Nächten stattfinden. Der Vorhabenträger wird außerdem Ersatzwohnraum für Gebäude mit Überschreitungen der gesundheitlichen Grenzwerte (70 dB(A) tagsüber, 60 dB(A) nachts) zur Verfügung stellen.

B.4.6.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungsimmissionen sind weder im BImSchG noch in anderen Vorschriften rechtlich verbindliche Grenzwerte festgelegt. Diesbezüglich enthält aber die DIN 4150 Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ zumindest Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsemissionen auch durch Baumaßnahmen.

Die Formulierung „Anhaltswerte“ stellt klar, dass bei deren Überschreitung – anders als bei Grenzwerten – schädliche Umwelteinwirkungen jedoch nicht vorliegen müssen. Mangels rechtlicher Verbindlichkeit sind die dort genannten Werte also nicht als gesicherte Grenzwerte anzusehen, können aber bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen als konkreter Anhaltspunkt dienen. Bei deren Einhaltung jedenfalls sind erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG regelmäßig nicht anzunehmen, so dass von einer Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden kann.

Für die bei Baumaßnahmen zeitlich begrenzten Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden werden orientierend das Beurteilungsverfahren und die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 herangezogen. Die Anhaltswerte, deren Beurteilung in drei Stufen erfolgt, richten sich dabei nach der Anzahl von Tagen, an denen Erschütterungseinwirkungen stattfinden.

Für die Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf baulichen Anlagen ist die DIN 4150 Teil 3 heranzuziehen, die Anhaltswerte nennt, bei denen Schädigungen im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswerts von Gebäuden oder Gebäudeteilen nicht zu erwarten sind.

Beeinträchtigungen durch Erschütterungseinwirkungen während der Bauzeit sind grundsätzlich lokal begrenzt und vorübergehender Natur und daher entschädigungslos hinzunehmen, soweit sie den üblichen Umfang nicht übersteigen.

Vorliegend werden laut der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 14) keine Erschütterungen erwartet, die die Gebrauchstauglichkeit von Gebäuden im Sinne von Gebäudeschäden herabsetzen könnten.

Für die Bewertung der zu erwartenden Belästigungen von Menschen in Gebäuden wurden die Bauverfahren untersucht, die mit dem Einleiten hoher Wechselkräfte in den Untergrund verbunden sind. Laut erschütterungstechnischer Untersuchung werden Bauverfahren zum Einsatz kommen, die erschütterungstechnisch relevant sind.

Bei den Bauarbeiten an Straße und Gehweg kommen erschütterungsintensive Bauverfahren zum Einsatz.

Als Vermeidungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger ein Schutzmaßnahmenkonzept für die benachbarten Anwesen Brückenstraße 16, Remsstraße 2 und 4, Schlossweg 1 und 1/1 und Schulstraße 32 und 38 vorgelegt. Darin enthalten ist die Verwendung von erschütterungsarmen Baumaschinen und -verfahren, die umfassende Information der Betroffenen, die Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen, zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen (wie z.B., Pausen, Ruhezeiten etc.), Information über die Erschütterungswirkung auf das Gebäude, die Benennung einer Ansprechstelle und die Durchführung von gebäudetechnischen Beweissicherungen vor bzw. nach Ende der Baumaßnahmen für betroffene Gebäude genannt.

Nach Auffassung des Eisenbahn-Bundesamtes ist unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Schutzmaßnahmen sowie den Nebenbestimmungen unter A.4.3.2 dem Erschütterungsschutz hinreichend Rechnung getragen.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat in seiner Stellungnahme vom 17.02.2021 darauf hingewiesen, dass das Aushubmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen, beseitigen oder verwerten ist. Der Vorhabenträger hat ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept aufgestellt und aufgrund der vorliegenden Daten bewertet. Das Landratsamt hat beauftragt, dass bei unerwartet hohen schädlichen Bodenverunreinigungen das Landratsamt, Amt für Umweltschutz zu beteiligen ist. Dies wurde in die Nebenbestimmungen unter A.4.4 übernommen.

B.4.8 Brand- und Katastrophenschutz

Die Sicherstellung von Feuerwehr- und Rettungsdiensteinsätze wurde in die Nebenbestimmungen unter A.4.5 aufgenommen, damit während der Bauarbeiten und evtl. Sperrungen die zuständigen Stellen informiert werden.

B.4.9 Kampfmittel

Der Vorhabenträger hat eine multitemporale Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass eine absolute Kampfmittelfreiheit nicht bescheinigt werden kann und somit weitere Maßnahmen erforderlich machen. Der Vorhabenträger hat im Erläuterungsbericht beschrieben, dass der Baubereich vorbereitend zum Bau weiter untersucht wird.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die Maßnahme werden Grundstücke der Gemeinde Plüderhausen und von drei Privaten erworben, oder vorübergehend in Anspruch genommen. Die Grundstückseigentümer haben der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke einverstanden erklärt.

Im Bereich des III. Quadranten befindet sich eine Ruhebänk, die im Zuge der Baumaßnahme abgebaut wird. Die Gemeinde Plüderhausen hat in seiner Stellungnahme vom 12.02.2021 gefordert, dass die Ruhebänk in der Grünanlage mit Aufenthaltsfunktion (siehe Erläuterungsbericht 4.5 „Nebenanlagen und Zufahrten“) wieder aufgestellt oder gleichwertig ersetzt wird (siehe Nebenbestimmung unter A.4.6).

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die Vorhabenplanung und die im Planfeststellungsbeschluss verfüigten Nebenbestimmungen konnte sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden. Das planfestgestellte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der

Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Mannheim

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 14.07.2021

Az. 591ppw/095-2020#015

EVH-Nr. 3438853

Im Auftrag

(Dienstsiegel)